



Satzung des Verein Jannis Sternschnuppe e.V.

Satzung vom 06.06.2009

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jannis Sternschnuppe
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lorch/Rhein und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck gemeinnützige Kinderprojekte verschiedener Art, sowie chronisch kranke Kinder finanziell zu unterstützen(z.Bsp. Kikam Bärenherz etc. Aufzählung beispielhaft. Zum Erreichen des Zwecks werden Bastelsachen aller Art verkauft, sowie Kinderschminken , Luftballonwettfliegen, Glücksraddrehen durchgeführt, die es ermöglichen das Ziel zu erreichen
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Gemeinützigkeit

1. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Nr 25 der AO in seiner jeweils gültigen Fassung
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch eine Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf Grundlage eines schriftlichen Antrags werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b. Durch freiwilligen Austritt, schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres Stichtag 01.12. des Jahres
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. Durch Liquidation des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, (z.Bsp. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, Verletzung von Mitgliederpflichten Loyalitätsverletzungen) durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Fälligkeit ist zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Halbjährliche Zahlweise ist möglich. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres werden Beiträge anteilmäßig erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge im Gründungsjahr betragen pro volljährigem Mitglied 12.-€ und pro Kind 6.-€ pro Monat 1.-€ Erwachsene bzw. 0,50€ Minderjährige
3. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jedes Mitglied erhält zu Beginn seiner Mitgliedschaft ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen für die Dauer seiner Mitgliedschaft. Diese Verpflichtung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§7 Einnahmen/Ausgaben

1. Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Privat – und Firmenspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erbschaften.
2. Ausgaben des Vereins regeln sich u.a. nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Kassierer oder der Schriftführer. Im finanz- und banktechnischen Geschäftsverkehr zeichnen grundsätzlich zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5000.-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
4. Ausgaben sind generell durch den Vorstand zu beschließen.
5. Zu unterstützende gemeinnützige Kinderprojekte und die zu unterstützenden Chronisch kranken Kinder werden durch den Vorstand Ausgewählt, die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer dem Schriftführer.
2. Zum Vertretungsberechtigten Vorstand gehören der 1. Vorsitzende der Kassierer der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer wurden in der Gründungsversammlung gewählt, danach werden Sie alle drei Jahre für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Akklamation zu wählen. Das gleiche gilt für die Kassenprüfer. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
4. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassierer einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich
6. Der Vorstand erarbeitet den Finanzplan für das jeweilige Geschäftsjahr, einen Arbeitsplan. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Vorstandsmitglieder wahrgenommen, in der Reihenfolge Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Vorstandssitzung wird wechselnd von einem Vorstandsmitglied in Absprache geleitet.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung

vom Kassierer einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder der Kassierer.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- g. Vorschlagsrecht der zu unterstützenden gemeinnützigen Kinderprojekte und Vorschlagsrecht über die Auswahl der zu unterstützenden chronisch kranken Kinder.
- h. Weisungen an den Vorstand zu erteilen, die dem Vereinszweck dienen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Kassierer unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zu zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder dem Schriftführer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern des Vereins bestehen soll und durch die Versammlung bestimmt wird, übertragen werden.
2. Die Protokollierung erfolgt durch den Schriftführer, bei dessen Abwesenheit wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung über Beschlüsse bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann in Abstimmung mit dem Vorstand Gäste zulassen.
5. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Feststellungen über die Beschlussfähigkeit trifft der Versammlungsleiter. Der Vorsitzende kann bereits in der Einladung eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung für den Fall

einberufen, dass die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung während der ordentlichen Mitgliederversammlung festgestellt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beginnt frühestens eine halbe Stunde nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung. In ihr ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, dies gilt ebenfalls für Auflösung des Vereins und für die Änderung des Zwecks des Vereins.
7. Über Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer oder Protokollführer (s.h.§13 Abs. 2) zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden,

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12 und 13 entsprechend.

§15 Kassen- und Finanzprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder bei gegebener Veranlassung.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die KIKAM e.V. Interessengemeinschaft für Kinder der Kinderintensivstation und Kinderkardiologie Mainz e.V. c/o Universitätskinderklinik Langenbeckstr. 1 55101 Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für Ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für oder gegen die Belange des Vereines oder seiner Satzung ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts

§18 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft